

Satzung

der Ortsgemeinde Mündersbach

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 02. März 2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.11.2004, zuletzt geändert am 27.03.2009, außer Kraft.

Mündersbach, den 02. März 2015

Kempf
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten für Erdbestattungen

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	100,00 €
3. Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte	200,00 €
4. Überlassung einer Erdwiesengrabstätte	2.000,00 €

II. Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte	300,00 €
2. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte	1.000,00 €
3. Nachbestattung einer Urne in eine bestehende Urnenreihengrabstätte	200,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	150,00 €
2. Reihengräber für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab	300,00 €
3. Urnengräber	50,00 €

III.a Zuschlag für Bestattungen an Samstagen

Bestattung einer Urne	75,00 €
Bestattung eines Sarges	150,00 €

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung und Trauerfeier einer Leiche pauschal	100,00 €
2. Für die Aufbewahrung und Trauerfeier einer Urne pauschal	100,00 €